Max Pfeiffer, Greifswald*

GreifRecht erklärt: Die Haftung des Erben für die Schulden des Erblassers

Der Beitrag befasst sich mit den Grundzügen der Erbenhaftung für Nachlassverbindlichkeiten. Das dem deutschen Erbrecht zugrunde liegende Prinzip der unbeschränkten, aber gegenständlich auf den Nachlass beschränkbaren Erbenhaftung wird erläutert und die einzelnen Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung sowie ihres Verlusts werden vorgestellt. Letzteres enthält dabei zugleich eine kleine Einführung in die Geltendmachung der Haftungsbeschränkung im Prozess und während der Zwangsvollstreckung.

I. Grundsatz der unbeschränkten, aber beschränkbaren Haftung des Erben

Mit dem Tod des Erblassers wird der Erbe im Wege der Universalsukzession dessen Rechtsnachfolger, § 1922 Abs. 1. Damit wird er nicht nur neuer Inhaber der (Vermögens-)Rechte des Erblassers, sondern er haftet auch für dessen (Vermögens-)Pflichten, seine Verbindlichkeiten, § 1967 Abs. 1.[1] Er „haftet" nicht nur mit seinem Vermögen für eine fremde Schuld, sondern er wird persönlicher Schuldner der geerbten Verbindlichkeit.[2] Aus Sicht der Gläubiger und Schuldner des Erblassers findet ein Personenaustausch statt; der Erbe tritt, die Übertragbarkeit der Rechte und Pflichten vorausgesetzt, vollständig in die Fußstapfen des Erblassers.[3]

Nicht übertragbar und damit auch nicht sukzessionsfähig sind sogenannte höchstpersönliche Rechte und Pflichten (z.B. aus dem Familienrecht), die häufig, aber nicht notwendig – man denke z.B. an Unterhaltsansprüche – nichtvermögensrechtlicher Natur sind.

Außerdem kommt es zu einer Verschmelzung zweier Vermögens- und Haftungsmassen: dem Eigenvermögen des Erben und dem Nachlass.[4] Dem ersten Schritt, dem Übergang des Nachlasses auf den Erben und der damit einhergehenden Vereinigung der Vermögensmassen unter dem Dach eines Rechtsträgers, folgt also ein zweiter: die Verschmelzung dieser Vermögensmassen.

Die Darstellung als Schrittfolge dient dabei nur der Veranschaulichung, tatsächlich erfolgen die beiden Phänomene gleichzeitig. Dennoch existiert eine „Hierarchie" dieser Rechtsfolgen, da die Vermögensverschmelzung die Vereinigung der Vermögensmassen unter dem Dach eines Rechtsträgers voraussetzt, aber nicht notwendige Folge derselben ist.

Im Ergebnis haftet der Erbe mit dieser neuen Vermögensmasse für sämtliche eigenen und geerbten Verbindlichkeiten. Das kann, insbesondere bei Überschuldung des Nachlasses, für den Erben misslich sein.

Das kann auch für die Altgläubiger des Erben (bei Überschuldung des Nachlasses) und die Nachlassgläubiger (bei Überschuldung des Eigenvermögens des Erben) misslich sein, müssen sie sich doch die zuvor als ausreichend erachtete Haftungsmasse plötzlich mit einer Vielzahl neuer Gläubiger teilen. Auf die Gestaltungsmöglichkeiten der Gläubiger, insbesondere was die Trennung der haftenden Vermögensmassen anbelangt, soll hier aber nicht weiter eingegangen werden.

Statt des erhofften Vermögenszuwachses steht der Erbe mit dem Anfall der Erbschaft plötzlich ärmer da als zuvor. Darum kann er Maßnahmen ergreifen, die die Verschmelzung der Vermögensmassen verhindern und seine Haftung für Nachlassverbindlichkeiten auf den Nachlass beschränken[5], und er kann sogar, durch Ausschlagung der Erbschaft, die Rechtsnachfolge verhindern[6]. Rechtsnachfolge und Vermögensverschmelzung treten also nur ein, solange der Erbe sie nicht verhindert. Sie stehen unter „auflösenden Bedingungen". Auflösende Bedingung der Rechtsnachfolge ist die Ausschlagung der Erbschaft nach §§ 1942 Abs. 1, 1953 Abs. 1. Auflösende Bedingung der Vermögensverschmelzung ist die Ausschlagung – denn die Verschmelzung setzt Rechtsnachfolge voraus, s.o. –, die Anordnung der Nachlassverwaltung (§§ 1981, 1984) oder die Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens (§ 1980 i.V.m. §§ 80 Abs. 1, 315 ff. InsO). Im Gegensatz zur „echten" auflösenden Bedingung i.S.v. § 158 Abs. 2 wirken die hier genannten Bedingungen grundsätzlich zurück, also *ex tunc*. Das folgt für die Ausschlagung aus § 1953 Abs. 1 u. 2 und für die Anordnung der Nachlassverwaltung und die Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens aus den §§ 1976 f. Treten die Bedingungen ein, so gilt im einen Fall der Erbanfall und damit die Rechtsnachfolge, im anderen Fall die Vermögensverschmelzung als nicht erfolgt.

Die Trennung der Vermögensmassen und die damit einhergehende Haftungsbeschränkung (§ 1975) hat allerdings ihren Preis. Zum einen verliert der Erbe die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über den Nachlass an den Nachlass- bzw. Insolvenzverwalter (§ 1984 Abs. 1 bzw. § 80 Abs. 1 InsO); zum anderen kosten Nachlassverwaltung und Nachlassinsolvenzverfahren tatsächlich Geld, das dem Nachlass entnommen wird, vgl. § 1990 Abs. 1 S. 1. Der Nachlass hat also seine Verwaltung zu bezahlen und wird durch sie geschmälert.

Dieses dem deutschen Erbrecht zugrunde liegende Prinzip wird Grundsatz der unbeschränkten, aber – gegenständlich auf den Nachlass – beschränkbaren Erben-

* Ass. jur. *Max Pfeiffer* ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie der Universität Greifswald (Prof. Dr. *Christian Fahl*). §§ ohne Bezeichnung entstammen dem BGB.

1 *Brox/Walker*, Erbrecht, 25. Aufl. 2012, Rn. 638.

2 *Brox/Walker*, ErbR (Fn. 1), Rn. 638.

3 *Muscheler*, Die erbrechtliche Universalsukzession, Jura 1999, 234 (235 ff.).

4 *Brox/Walker*, ErbR (Fn. 1), Rn. 640, 647.

5 *Brox/Walker*, ErbR (Fn. 1), Rn. 648 ff.

6 *Brox/Walker*, ErbR (Fn. 1), Rn. 308.

haftung genannt.[7] Zum Schutz der Interessen der Nachlassgläubiger haftet der den Nachlass verwaltende und über diesen verfügende Erbe mit seinem gesamten Vermögen. Andernfalls wäre es zu leicht für ihn, die Erfüllung der Nachlassverbindlichkeiten durch Vermögensvermengung und Veräußerung von Nachlassgegenständen zu vereiteln.[8] Aber auch die Interessen des Erben werden gewahrt. Wenn er bereit ist, die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über den Nachlass an einen Verwalter abzugeben, kann er seine Haftung auf den Nachlass beschränken und dadurch einen Zugriff der Nachlassgläubiger auf sein sonstiges Vermögen verhindern.

II. Haftungsbeschränkung ohne Vermögenstrennung

Nach dem zuvor Gesagten scheint die Haftungsbeschränkung untrennbar mit der Trennung der Vermögensmassen verbunden. Von diesem Grundsatz gibt es aber Ausnahmen.

Prominenteste und einleuchtendste Ausnahme ist der Fall, dass der Nachlass nicht ausreicht, um einen Verwalter zu bezahlen. Das Gesetz spricht von der Dürftigkeit des Nachlasses. Ein anderer passender, ebenfalls dem Gesetz entlehnter Begriff ist der des Massemangels. In diesem Fall steht dem Erben eine Einrede zu: die Dürftigkeitseinrede, § 1990 Abs. 1 S. 1. Erhebt er sie, beschränkt sich seine Haftung auf den Nachlass. Dass keine Trennung der Vermögensmassen erfolgt, stimmt nicht ganz, vgl. § 1991 Abs. 2; sie manifestiert sich nur nicht nach außen durch Übergang der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis auf eine andere Person. Man kann sich den Fall wie eine (unentgeltliche) Nachlassverwaltung durch den Erben vorstellen.

Es gibt noch zwei weitere Fälle, in denen der Erbe trotz Vermögensverschmelzung beschränkt haftet, die beide darauf beruhen, dass der Erbe mit einer Nachlassverbindlichkeit konfrontiert wird, mit der er nicht mehr zu rechnen brauchte. Der Erbe hat die Möglichkeit, ein besonderes gerichtliches Verfahren zur Ermittlung der Nachlassgläubiger durchführen zu lassen: das Aufgebotsverfahren (§ 1970 i.V.m. §§ 454 ff. FamFG). Dabei werden die Nachlassgläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen aufgefordert. Tun sie dies bis zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht, werden sie durch gerichtlichen Beschluss ausgeschlossen. Dadurch verlieren sie ihren Anspruch zwar nicht, der Erbe kann ihnen gegenüber aber seine Haftung auf den Nachlass beschränken. Dies erfolgt wiederum durch Erhebung einer Einrede (§ 1973 Abs. 1 S. 1). Das gleiche gilt, wenn der Nachlassgläubiger zu lange – nämlich über fünf Jahre – mit der Geltendmachung seiner Forderung wartet (§§ 1974 Abs. 1 S. 1, 1973 Abs. 1 S. 1).

Zu beachten ist folgendes: Im Unterschied zur Haftungsbeschränkung durch Nachlassverwaltung oder Nachlassinsolvenzverfahren, die mit der Anordnung bzw. Eröffnung kraft Hoheitsaktes und mit Wirkung gegenüber allen Nachlassgläubigern eintritt (vgl. § 1975), müssen die hier erwähnten Haftungsbeschränkungen einredeweise geltend gemacht werden. Voraussetzung für die haftungsbeschränkende Wirkung ist also die Erhebung der Einrede durch den Erben. Diese Wirkung tritt *inter partes*, also nur gegenüber dem Gläubiger ein, dem gegenüber auch die Einrede erhoben wurde. Genauer noch betrifft sie sogar nur die konkrete Forderung. Die Einreden aus § 1973 Abs. 1 S. 1 und § 1974 Abs. 1 S. 1 können zudem nur bestimmten Nachlassverbindlichkeiten entgegengehalten werden.

III. Grenzen der Beschränkbarkeit der Haftung

Zunächst ist festzustellen, dass die Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung des Erben keiner Ausübungsfrist unterliegen. Er kann sie aber – insbesondere durch eigenes Fehlverhalten und rechtskräftige Verurteilung – verlieren.

1. Fehlverhalten des Erben

Ebenso wie der Erbe ein berechtigtes Interesse daran hat, in angemessener Zeit einen Überblick über die Nachlassverbindlichkeiten zu erhalten, haben die Nachlassgläubiger ein berechtigtes Interesse daran, zu erfahren, welche konkreten Vermögensgegenstände sich im Nachlass befinden und mit wievielen Gläubigern sie sich diese Vermögensgegenstände teilen müssen. Zur Befriedigung dieses Informationsinteresses der Nachlassgläubiger obliegen (es sind wohl Obliegenheiten und keine einklagbaren Pflichten) dem Erben bestimmte Aufgaben. Nimmt er diese Aufgaben nicht oder nicht ordnungsgemäß war, kann er seine Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung verlieren.

Auf Antrag eines Nachlassgläubigers hat er ein Inventar über die Nachlassgegenstände (Aktiva und Passiva, vgl. § 2001 Abs. 1) zu errichten und innerhalb einer bestimmten Frist beim Nachlassgericht einzureichen, §§ 1993, 1994 Abs. 1 S. 1. Versäumt er die Frist, haftet er unbeschränkt und unbeschränkbar, § 1994 Abs. 1 S. 2. Gleiches gilt, wenn er absichtlich ein falsches Inventar einreicht, § 2005 Abs. 1 S. 1.

Dem Erben steht es frei, die Aufnahme des Inventars durch eine amtliche Stelle zu beantragen, § 2003 Abs. 1 S. 1. In diesem Fall hat er der Stelle die zur Aufnahme des Inventars erforderliche Auskunft zu erteilen, § 2003 Abs. 2. Macht er absichtlich falsche Angaben, die zu einem fehlerhaften Inventar führen, oder verweigert oder verzögert er absichtlich die Erteilung der Auskunft, haftet er ebenfalls unbeschränkt und unbeschränkbar, § 2005 Abs. 1 S. 1 u. 2.

Schließlich hat der Erbe auf Antrag eines Nachlassgläubigers an Eides statt zu versichern, dass er nach bestem Wissen die Nachlassgegenstände so vollständig an-

7 *Brox/Walker*, ErbR (Fn. 1), Rn. 26, 641, 647 ff.

8 *Brox/Walker*, ErbR (Fn. 1), Rn. 644.

gegeben habe, als er dazu imstande sei, § 2006 Abs. 1. Verweigert er die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, haftet er wiederum unbeschränkt und unbeschränkbar; diesmal allerdings nur dem Gläubiger gegenüber, der den Antrag gestellt hat, § 2006 Abs. 3 S. 1.

2. Rechtskräftige Verurteilung

Neben eigenem Fehlverhalten kann der Erbe die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung auch durch rechtskräftige Verurteilung verlieren. Materiell rechtskräftige Urteile entfalten Bindungswirkung mit der Folge, dass über den Rechtsstreit nicht erneut entschieden werden kann.[9] Dies dient der endgültigen Streitbeilegung (Befriedungsfunktion) und findet seine verfassungsrechtliche Verankerung im Rechtsstaatsprinzip.[10] Folge der materiellen Rechtskraft ist, dass der Beklagte die ihm zustehenden Einwendungen und Einreden gegen den gegen ihn geltend gemachten Anspruch nicht zeitlich unbegrenzt, sondern regelmäßig nur bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung geltend machen kann. Dieser Grundsatz findet sich in § 767 Abs. 2 ZPO wieder und gilt nach herrschender Meinung auch für die Ausübung von – die Rechtslage verändernden – Gestaltungsrechten.[11] Wird also jemand zur Zahlung aus anfechtbarem Vertrag rechtskräftig verurteilt, kann er anschließend den Vertrag zwar noch anfechten, dies dem Urteil aber nicht mehr entgegenhalten, wenn ihm die Anfechtung rechtzeitig möglich war. Entsprechendes gilt – durch die §§ 780 ff. ZPO leicht modifiziert – für den Einwand der Haftungsbeschränkung, vgl. § 785 ZPO. Macht der Erbe die Haftungsbeschränkung im Prozess nicht geltend und wird er daraufhin rechtskräftig zur Leistung verurteilt, kann er sich dem Inhaber dieser titulierten Forderung gegenüber nicht mehr auf die Beschränkung der Erbenhaftung berufen. Er muss dafür sorgen, dass das Gericht die Haftungsbeschränkung im Urteil feststellt – z.B. durch Verurteilung zur Leistung aus dem Nachlass[12] – oder zumindest vorbehält, § 780 Abs. 1 ZPO. Im weiteren Sinn beruht auch der Verlust der Beschränkungsmöglichkeit durch rechtskräftige Verurteilung auf einem – prozessualen – „Fehlverhalten".

9 *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht, 17. Aufl. 2010, § 149 Rn. 2 u. § 151 Rn. 1 f.

10 *Rosenberg et al.*, Zivilprozessrecht (Fn. 9), § 151 Rn. 1 f.

11 Siehe zum Streit *Brox/Walker*, Zwangsvollstreckungsrecht, 9. Aufl. 2011, Rn. 1343 ff.

12 *K. Schmidt/Brinkmann*, in: Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung, Bd. 2, 4. Aufl. 2012, § 780 Rn. 13.